



Statuten

NAME UND SITZ

Name	Art. 1 Der Verein „Bio Weide-Ei“ ist ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch neutral.
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Trimstein. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

ZWECK DES VEREINS

Zweck	Art. 3 Förderung der Produktion von Bio Weide-Eiern in der Schweiz durch Absatzförderung, Interessenvertretung, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit für Produzentinnen und Produzenten von Bio-Eiern aus mobilen Stallsystemen.
Aktivitäten	Art. 4 Zur Erreichung seines Zieles entfaltet der Verein folgende Aktivitäten: I. Absatzförderung Der Absatz von Bio Weide-Eiern soll gefördert werden durch die Vergabe des Labels „Bio Weide-Ei“ und Schaffung von Kontakten zu Abnehmerinnen und Abnehmern II. Interessenvertretung Vertretung der Produzentinnen und Produzenten von Bio-Eiern aus mobilen Stallsystemen gegenüber Behörden, Verbänden, Bauernorganisationen, Bio Suisse etc. III. Wissenstransfer Beratung in den Bereichen Produktion und Vermarktung, Erfahrungsaustausch IV. Öffentlichkeitsarbeit Information der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Handels über die Vorzüge der Bio Weide-Eierproduktion

Der Verein stellt den Aktivmitgliedern das Label „Bio Weide-Ei“ und den gesamten Marktauftritt „Bio Weide-Ei“ gegen eine Lizenzgebühr zur Verfügung. Die Lizenzgebühren werden vom Vorstand festgelegt und bemessen sich an der gehaltenen Anzahl Weide Legehennen. Die Mitglieder können über den Verein Werbe- und Verkaufsförderungsmaterial beziehen. Das Label „Bio Weide-Ei“ ist eine geschützte Wort-Bild-Marke und befindet sich im Eigentum von Katrin Portmann und Hannes Moser. Das Label wird dem Verein bis Ende 2028 gegen die Entschädigung von 5000.- zur Verfügung gestellt.

BESTAND DES VEREINS

Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglieder des Vereins können werden:

- I. Produzentinnen und Produzenten von Bio-Eiern aus mobilen Stallsystemen aus der Schweiz (Aktivmitglieder)
- II. Beraterinnen und Berater (ohne Stimmrecht)
- III. Firmen, welche Bio Weide-Eier vermarkten (ohne Stimmrecht)

Aufnahme

Art. 7

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitglieder nach Artikel 6 I müssen über einen gültigen Produktionsvertrag mit der Bio Suisse verfügen und die Legehennen in Mobilställen halten. Die Mobilställe müssen während der Vegetationszeit mindestens 6 Mal in eine frische Weide oder Wiese versetzt werden.

Der Höchstbestand pro Stall beträgt 600 Legehennen¹.

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Produzenten, die einen Fixstall für Legehennen betreiben.

Über die Aufnahme befindet der Vereinsvorstand. Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes werden von der Generalversammlung (GV) behandelt.

Austritt

Art. 8

Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres durch den Vereinsvorstand genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Ausschluss

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- I. Aktivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder durch Aberkennung als Biobetrieb.
- II. bei den weiteren Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.
- III. Bei schwerwiegender Missachtung/Verletzung der

¹ Beschluss der GV vom 19.01.2021

RECHTE UND PFLICHTEN

Stimm- und Wahlrecht

Art. 10

Aktivmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und können Anträge stellen.

Art. 11

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Generalversammlung (GV);
- II. der Vorstand;
- III. die Revisorin/Revisor;

Generalversammlung Art. 13

Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte, die nicht in seine Kompetenz fallen. Die GV ist insbesondere zuständig für allfällige Statutenänderungen.

Art. 14

Die GV findet nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Sie behandelt folgende ordentliche Geschäfte:

- I. Wahlen:
 - i. Präsidium
 - ii. Übrige Vorstandsmitglieder
Revisorinnen/Revisoren
- II. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes des Vereins;
- III. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- IV. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- V. Festsetzung der Lizenzgebühr für die Nutzung des Labels „Bio Weide-Ei“
- VI. Festsetzung der Entschädigung für die Beratungstätigkeit von Vorstandsmitgliedern
- VII. Behandlung von Anträgen;
- VIII. Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Ausserordentliche GV Art. 15

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Geschäfte die Einberufung einer GV, hat der

Vereinsvorstand diesem Begehren zu entsprechen.

Einladung GV

Art. 16

Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Bei Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 17

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in ordentlicher Weise in offener Abstimmung entschieden.

Vereinsvorstand

Art. 18

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- I. einer Präsidentin oder eines Präsidenten
- II. einer Kassierin oder einem Kassier
- III. einer Aktuarin oder einem Aktuar

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Mitglieder des Vereinsvorstands können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich bei Bedarf selbst.

Aufgaben Vorstand

Art. 19

Der Vereinsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, er:

- I. führt den Verein und vertritt diesen nach aussen
- II. erstellt einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung
- III. beruft die GV ein, leitet diese und führt deren Beschlüsse aus
- IV. genehmigt den Jahresplan der Aktivitäten;

Beschlussfähigkeit

Art. 20

Der Vereinsvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen führt er Protokoll.

Revisor

Art. 21

Die GV wählt einen Revisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der oder die Revisorin können wiedergewählt werden. Er oder sie prüft die Rechnung und erstellt Bericht zuhanden der GV.

FINANZEN

Einnahmen

Art. 22

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- I. Den durch die GV festgesetzten Mitgliederbeiträgen;
- II. Den durch die GV festgesetzten Lizenzeinnahmen
- III. Erträgen aus Veranstaltungen
- IV. Freiwilligen Beiträgen und Geschenken

V. Weitere Einnahmen

Ausgaben

Art. 23

Die Einnahmen werden unter anderem verwendet:

- I. Zur Entschädigung der Absatzförderungsaktivitäten
- II. Zur Finanzierung der Interessensvertretung
- III. Zur Entschädigung der Beratungstätigkeit
- IV. Zur Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit
- V. Zur Entschädigung der Label-Eigentümer
- VI. Zur Bestreitung der Verwaltungskosten

Haftung

Art. 24

Die Mitgliederbeiträge werden gemäss Art. 22 durch die GV festgelegt und im Protokoll festgehalten. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

STATUTENREVISION

Teilrevision

Art. 25

Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden.

Totalrevision

Art. 26

Eine Totalrevision kann durch 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder in die Wege geleitet werden. Totalrevidierte Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der GV.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. (Die GV beschliesst, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.)

Trimstein, den 05.07.2018

Die Präsidentin

Der Aktuar